

Nr. 4628.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor Oskar M e s s t e r -Berlin,

Redakteur Fritz E n g e l -Berlin,

Universitätsprofessor Dr. D e s s o i r -Berlin,

Oberverwaltungsgerichtspräsident, Wirkl. Geh.

Rat von N o s t i z - Dresden.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ So'n Windhund „

der Carl Heinz Wolff G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde:
Oberfinanzrat S t ö e k i n g e r ,
2. für die herstellende Firma : Dr. iur. W.
F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministers des Innern vom 30. März 1932 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens vom 30. März 1932-Nr. 20 784 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen kennzeichnet sich als ein harmloses Lustspiel. Die Bürgermeisterwahl in einem kleinen Städtchen gibt seinen Hintergrund ab, vor dem sich die Liebesgeschichte der beiden Töchter des durchgefallenen Kandidaten und ihre Verlobung mit dem Führer der Gegenpropaganda und einem als komische Figur auftretenden Studienassessor abspielt. Der Humor des Wahlkampfes, den der „Windhund“ (Dr. Winternitz) in amerikanischer Art führt, wird noch durch die Tatsache verstärkt, dass sein Gegenkandidat und der schliesslich mit grosser Mehrheit gewählte Bürgermeister sein eigener Schwiegersohn ist. In diesem Wahlkampf, in dem jeder den anderen unmöglich zu machen sucht, ereignen sich die komischen Situationen, die den Vertreter des Lichtspielausschusses zu Pforzheim veranlassen haben, bei dem Badischen Minister des Innern die Stellung des Widerrufsanspruches anzuregen.
- II. Der auf Grund dieser Anregung von der Badischen Regierung gemäss § 4 des Lichtspielgesetzes bei der Oberprüfstelle gestellte Antrag auf Widerruf der Zulassung des oben beschriebenen Bildstreifens wird ausschliesslich auf die Verbotgründe der verrohenden und entsittlichenden Wirkung begründet. Der fernere Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der allein auf die von der Pforzheimer Stelle beanstandete Darstellung des Studienassessors und des Oberpräsidenten Anwendung finden könnte,

könnte, wird in dem von der Badischen Regierung gestellten Antrag nirgends angezogen. Die Oberprüfstelle hat daraus entnommen, dass auch die Badische Regierung sich den auf eine angebliche Herabwürdigung des Lehrerstandes und eine etwaige Autoritätsuntergrabung gerichteten Bedenken der den Widerrufs Antrag anregenden Stelle selbst verschlossen hat. Hiervon abgesehen wäre eine Anwendung dieses Verbotsgrundes bei der Possenhaftigkeit und völligen Unwirklichkeit des Bildstreifens auch nicht in Frage gekommen. (vgl. Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. April 1932-Nr. 4634-1).

III. Die Trinkscene im IV. Akt mit der die Tänzerin Nina Noir, der „Windhund“, der künftige Bürgermeister und der „mässigkeitsbefliessene“ Studienassessor Stöger ihr Wiedersehen nach zehnjähriger Studienzeit beim Sekt feiern und der der Bürgermeisterkandidat ein vorzeitiges Ende bereitet, geht nicht über die Grenzen des Zulässigen hinaus. Weder das „Aufstülpen eines Bowlendeckels“ auf den Kopf des angeheiterten Assessors noch die von dem Schoss Ferbers zu dem des Windhunds hinüberwechselnde Tänzerin fallen in einem Mass aus dem humoristischen Rahmen des ganzen Stückes hinaus, dass ihnen eine abstossende oder gar anreizende Wirkung im Sinne des Verbotsgrundes der Entsittlichung zuerkannt werden könnte. Von einer „Orgie“ kann bei dieser zwar ausgelassenen, in keiner Weise jedoch schamverletzenden Bildfolge überhaupt nicht die Rede sein.

In der den Widerruf anregenden Eingabe des Orts-
ausschusses

ausschusses Pforzheim vom 9. September 1931 wird von der Darstellung des Tanzes gesagt, die Tänzerin „hebe beständig bei ihren Bewegungen ihr Gewand so hoch in die Höhe, dass die weiblichen mittleren Körperteile zu sehen seien und, wenn auch in verhüllter Form so die Sinnlichkeit der Zuschauer des Publikums wie der Teilnehmer des Banketts erregt werde“. Die Besichtigung des Bildstreifens vor der Oberprüfstelle hat durchaus das Gegenteil ergeben: Es handelt sich hier um eine keineswegs indizente und nirgends über die Grenzen von Anstand oder Schicklichkeit hinausgehende Darstellung eines Cancans (Urteil der Oberprüfstelle vom 18. Juli 1931-Nr. 2980-). Dieser Tanz wird auch, soweit die Hauptdarstellerin Mina Noir und deren Grossaufnahmen in Frage kommen, vor einem Bankettisch vorgeführt, durch den der sogenannte „mittlere Körperteil“ der Tänzerin fast ständig verdeckt wird. Diese Darstellung wirkt in keiner Weise auf den normalen Besucher eines Lichtspieltheaters aufreizend oder gar entsittlichend im Sinne des Lichtspielgesetzes.

Endlich sind auch in den Mienen der Beschauer der Tanzscenen irgendwelche Zeichen von Lüsterheit nicht zu entdecken. Selbst die Pforzheimer Eingabe vom 9. September 1931 erkennt an, dass der Oberpräsident den Darbietungen der Tänzerin nur begeisterten Beifall bekunde. Wenn der Verfasser der Eingabe darüber hinaus

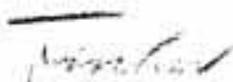
hinaus erkennen zu können geglaubt hat, dass der besagte Oberpräsident ein "lüsternes Wohlgefallen" bekunde und sich bei dem Stelldichein mit Nina Noir „einem zügellosen Taumel“ hingeebe, so hat sich die Oberprüfstelle ausserstande gesehen, sich diese Erkenntnis zu eigen zu machen. Auch diese Bildfolge ist nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht zu beanstanden.

IV. Eine den gesetzlichen Verbotstatbestand der verrohenden Wirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 verwirklichende Bildfolge hat die Oberprüfstelle in dem ganzen Bildstreifen nicht festzustellen vermocht. Eine solche wird - begründet - in der Pforzheimer Eingabe trotz der Bezugnahme auf den Verbotgrund der verrohenden Wirkung auch nicht namhaft gemacht.

Mangels Vorliegens eines der gesetzlichen Verbotgründe des Lichtspielgesetzes konnte daher dem an sich zulässig erhobenen Widerrufs Antrag nicht stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsoberspektor.

